

## Beitragsordnung des

### *Kalkeri Sangeet Vidyalaya Fördervereins e.V.*

1. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen über 16 Jahre kann nach eigenem Ermessen gewählt werden, muss jedoch mindestens 50 € / Jahr betragen. Minderjährige sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei.
2. Es gelten nur volle Jahresmitgliedschaften.
3. Die Zahlung erfolgt jährlich und ist zum 31.3.fällig.
- 3.a. Der erste Mitgliedsbeitrag ist nach Aufnahmebestätigung binnen vier Wochen mit dem regulären Jahresbeitrag fällig
4. Es gilt Paragraph 5 Abs.2 der Satzung:  
„Aus besonderen Gründen kann auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand dieses grundsätzlich oder vorübergehend von der Beitragszahlung freisetzen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist dies zu begründen“
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn nach dem 31.3. auch nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen, kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
6. Da der Kalkeri Sangeet Vidyalaya Förderverein e.V gemeinnützig ist, können Mitgliedsbeiträge und Spenden steuerlich abgesetzt werden.
7. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Höhe der Beiträge für die Patentmitgliedschaften orientiert sich an den Vorgaben der Kalkeri Sangeet Vidyalaya zur Abdeckung des Bedarfes eines Kindes.  
Zusätzlich sind monatlich eine Transfergebühr von 1Euro / Kind an den Verein zu entrichten. Erhöht sich der Bedarfssatz eines Kindes können bestehende Patenschaften an diesen Betrag angepasst werden, haben aber Bestandsschutz.
9. Um Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich geltend zu machen, müssen Sie namentlich zu zuordnen sein. Dafür haben die Mitglieder selbst Sorge zu tragen. Sollten sich z.B. mehrere Personen eine Patenschaft teilen, ist auf eine entsprechende Aufteilung und Beschriftung der Daueraufträge zu achten.

Stand Oktober 2015